



DREIEICHHÖRNCHEN Förderverein Kinder- und Jugendfarm Dreieich e.V.

SATZUNG

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen DREIEICHHÖRNCHEN Förderverein Kinder- und Jugendfarm Dreieich e.V. Er ist am 20.07.1987 unter VR-NR. 495 in das Vereinsregister eingetragen worden.
- (2) Sitz des Vereins ist Dreieich, Gerichtsstand ist Langen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bundes der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V. und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, eine Kinder- und Jugendfarm zu schaffen und zu erhalten, die Kindern und Jugendlichen - unabhängig von ihren sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen - die Möglichkeit gibt,
 - auf einem kindgemäßen, die Fantasie und die Erlebnisfreude anregenden Platz frei zu spielen,
 - ihre handwerklichen Anlagen schöpferisch und kreativ zu üben und zu entfalten,
 - durch den Kontakt mit der Pflanzen- und Tierwelt eine lebendige Verbindung zur Natur zu erfahren und im verantwortlichen Umgang mit ihr eine konstruktive und wertschätzende Haltung zur Umwelt zu gewinnen,
 - Selbstbewusstsein und Gemeinschaftssinn zu entwickeln beim gemeinsamen Aufbau und dem Erhalt der Farm.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die pädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen in den oben genannten Handlungsfeldern. Der vorübergehende Wegfall einzelner dieser Bereiche führt ausdrücklich nicht zur Nichterfüllung des Satzungszweckes.

- (2) Der Verein übt keine gewerbliche Tätigkeit aus. Er ist in religiöser und politischer Hinsicht neutral.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.
- (2) Für die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen der Kinder und Jugendfarm ist in geeigneter Form sicherzustellen.
- (4) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung im vollen Umfang an.
- (5) Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr.

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung bzw. Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Satzung verstößt. Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung unter Hinweis auf die beabsichtigte Maßnahme die Möglichkeit haben, Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Der Widerspruch gegen diese Maßnahme muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen und die Beiträge satzungsgemäß zu zahlen.

§6 Mitgliederversammlung und Vorstand

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Die Versammlung wählt auf Antrag alle zwei Jahre den Vorstand in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim gewählt werden. Die Wahl ist als Blockwahl oder Einzelwahl möglich. Die Festlegung darüber trifft die Mitgliederversammlung vor der jeweiligen Vorstandswahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung behandelt Anträge und setzt die Höhe der Beiträge fest. Ihr sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei RechnungsprüferInnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die

Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (4) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern und zwar aus: der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem (der) Schatzmeister(in), die den Verein nach außen vertreten, dem (der) Schriftführer(in) und den Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind Vorsitzende/r, stellvertr. Vorsitzende/r und Schatzmeister. Je 2 dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Zahl der für die Amtszeit zu wählenden Beisitzer(innen) wird jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vorstandes festgelegt. Nach vorheriger Ankündigung seitens des Vorstandes in der Einladung zur Mitgliederversammlung können in der jährlichen MGV zusätzliche Beisitzer dem aktuellen Vorstand bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl hinzugewählt werden.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der MV auszuführen und kann Arbeits- und Dienstleistungsverträge abschließen und kündigen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und hält diese schriftlich fest.

Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner laufenden Amtszeit zurück, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder kommissarisch einen Stellvertreter bis zur Einberufung der turnusmäßigen Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl einsetzen. Die eingesetzte Person muss dem aktuellen Vorstand nicht angehören. Eine Ausnahme stellt der Rücktritt des 1. Vorsitzenden dar, in diesem Fall rückt der 2. Vorsitzende kommissarisch nach und die Position des 2. Vorsitzenden kann kommissarisch bis zur nächsten Wahl besetzt werden.

- (5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung regelmäßig in jährlichem Abstand ein, außerdem bei besonderen Erfordernissen oder auf Antrag von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder. Die Einberufung ist allen Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zuzusenden.
- (6) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (7) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§7 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag, der ¼-, ½- oder jährlich im Voraus erhoben wird.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Mitgliedschaft beginnt und endet mit dem Letzten des Monats, in dem die Mitgliedschaft erlischt.
- (3) Über die Beitragsermäßigung oder –erlass entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann bei entsprechendem Umfang der Ausgaben, die Vorlage eines Haushaltsplans verlangen.

§8 Vermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der MV anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.
- (6) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 10.11.1986 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.1987 geändert bezüglich §1, bzw. durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.04.1988 geändert bezüglich §6 (4) bzw. durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.1992 geändert bezüglich der §§ 2 (1), 4 (1+2), 6 (3+4), 8 (1,4,5) bzw. durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.11.1994 geändert bezüglich der §§ 1 (3) und 8 (1) bzw. durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.1995 geändert bezüglich der §§ 4 (2) und 6 (2) bzw. durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.03.2006 ergänzt im § 3 (5) bzw. durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.05.2011 geändert im § 6 (4) bzw. durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.12.2013 geändert bezüglich der §§2 (1), 6 (3+4), 7(2). Letztmalig geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.11.2015 bezüglich § 2 (1).